

Sitzungsvorlage DS 2008/369

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
Viviane Vogt
(Stand: 15.09.2008)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 20-811.21-EnBW

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 22.09.2008

Gemeinderat

öffentlich am 29.09.2008

Strom-Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG bis 31.12.2010
- Beratungen im VA/WA am 15.05.2006 (Verhandlungen mit der EnBW Regional AG und der TWS GmbH & Co KG über die Gründung einer Netzgesellschaft) (DS 2006/166)
- Beratungen im VA am 07.07.2008, GR am 14.07.2008 (DS 2008/311)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages mit der EnBW Regional AG vom 01.03.2009 bis 31.12.2010 (Anlage 1) entsprechend dem Mustervertrag mit den kommunalen Landesverbänden.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 14.07.2008 (DS 2008/311) mit der Frage eines neuen Strom-Konzessionsvertrags für den am 28.02.2009 auslaufenden Strom-Konzessionsvertrag mit der EVS befasst und beschlossen, für die Zeit bis 31.12.2010 einen neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional abzuschließen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit der EnBW Regional AG über den Vertragstext zu verhandeln.

2. Verhandlungen mit EnBW Regional AG

In den Gesprächen über einen neuen Strom-Konzessionsvertrag hat die EnBW Regional AG klar zum Ausdruck gebracht, dass sie auf Grund der Absprachen mit den kommunalen Landesverbänden zwingend gehalten sei, neue Strom-Konzessionsverträge nur auf der Grundlage des mit den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Mustervertrags abzuschließen. Hiervon dürfe es keine Ausnahmen geben.

3. Muster-Strom-Konzessionsvertrag mit EnBW

Der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, die württembergischen Elektrizitätsverbände (ohne OEW), die EnBW Regional AG und die EnBW Gas GmbH haben sich im Frühjahr 2006 nach zweijährigen Verhandlungen auf neue Musterkonzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung geeinigt. Zu diesen Musterverträgen hat die WIBERA Wirtschaftsberatung AG ein unabhängiges Gutachten erstellt, so dass bei Übernahme dieses Mustervertrags keine Notwendigkeit besteht (§ 107 (1) letzter Satz GemO), den Konzessionsvertrag separat begutachten zu lassen.

Die neuen Musterkonzessionsverträge berücksichtigen auch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005.

Der Musterkonzessionsvertrag für die Stromversorgung mit der EnBW Regional AG ist als Anlage 1, das Gutachten der WIBERA als Anlage 2 und die Erklärung der Vertragspartner als Anlage 3 beigefügt.

4. Anmerkungen zum Muster-Strom-Konzessionsvertrag mit der EnBW

Wie auch der Gutachter zum Ausdruck bringt (z. B. letzter Satz der Vorbemerkungen, Bemerkungen zu § 1), ist der Muster-Strom-Konzessionsvertrag der EnBW Regional AG als Ergebnis längerer Verhandlungen bzw. als Verhandlungsergebnis zwar insgesamt zu akzeptieren. Gleichwohl ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- a) Nach § 46 EnWG haben die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Der Muster-Strom-Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG geht über die Regelungen über die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrswege erheblich hinaus. Er bezieht darüber hinaus auch die gemeindeeigenen Gewässer und die fiskalischen Grundstücke mit ein. Insbesondere letzteres

ist für die Gemeinde u. U. sehr nachteilig, da durch den Muster-Strom-Konzessionsvertrag der Spielraum für künftige Verhandlungen sehr eingeengt wird. Hierüber kann auch der Hinweis, dass im Einzelfall die Einzelheiten durch Nutzungsvereinbarung oder Grunddienstbarkeit geregelt werden, nicht hinwegtäuschen. Auch mit dem Hinweis auf die fehlende Beurkundung der Bestimmungen/Regelungen/Absprachen über die Inanspruchnahme von Fiskalgrundstücken werden diese "Vorgaben" nur schwerlich auszuräumen sein.

- b) Sehr weitgehend sind die § 2 Abs. 3 und Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen bestimmte Leitungen durch Grunddienstbarkeit zu sichern.
- c) Zumindest bedenklich ist die Bestimmung in § 2 Abs. 5 Satz 4 in dem die "Folgekostenregelung" des § 5 auch für Unternehmen (100%-Töchter) und Zweckverbände "vereinbart" wird. In einem Vertrag zwischen der EnBW Regional AG und der Stadt können keine verbindlichen Absprachen mit Wirkung für kommunale Unternehmen und Zweckverbände getroffen werden (darauf weist auch die WIBERA ausdrücklich hin).
- d) Die in § 4 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz enthaltene Einschränkung der Pflicht zur Verkabelung von Neubaugebieten ist mit dem Hinweis auf evtl. Regulierungsvorgaben kaum nachvollziehbar. Hierzu haben wir eine klare Aussage der EnBW Regional AG zur Verkabelung von Neubaugebieten eingefordert.
- e) Die in § 5 Abs. 2 enthaltene neue "Folgekostenregelung" ist gegenüber der bisher gültigen eine deutliche Verschlechterung. Bisher gilt:
 - Die Stadt kann bei öffentlichem Interesse die Änderung der Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen auf Kosten der EnBW verlangen. Künftig gilt dieser Grundsatz nur noch bei Leitungen die älter als 19 Jahre sind (bei jüngeren Leitungen muss die Stadt die vollen ggf. anteilige Kosten tragen).
 - Werden Verlegungen der Versorgungsanlagen auf privaten Grundstücken notwendig, soll vorstehende Neuregelung auch gelten, sofern diese Leitungen nicht dinglich gesichert waren (waren diese dinglich gesichert hat der Grundstückseigentümer alle Verlegungskosten zu tragen). Bisher war hierüber eine angemessene Kostentragung zu vereinbaren.
- f) Vertragsende in § 8 Abs. 1 ist am 31.12.2010.
- g) Die in § 8 Satz 2 enthaltene Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen drei Jahre vor Auslaufen dieses Vertrags kann in unserem Fall nicht gelten.

5. Ergänzende Klarstellung für Ravensburg

Mit der EnBW Regional AG besteht Einvernehmen darüber, dass

- für die Nutzung der gemeindeeigenen Fiskalgrundstücke keinerlei Verbindungen durch den Strom-Konzessionsvertrag geschaffen werden sollen. Die Stadt strebt grundsätzlich die Überlassung per Nutzungsvereinbarung (anstelle von grundbuchmäßigen Sicherungen) an und erwartet für den Fall, dass bisher landwirtschaftliche Fläche durch Bebauungsplan zu Bauplätzen werden, die Entschädigungen, die nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Grundstücke bezahlt wurden, "nachgebessert" werden,
- im Fall der Inanspruchnahme von Fiskalgrundstücken das zuständige Amt (z. Z. die Wirtschaftsförderung) separat informiert wird,
- die Verkabelung von Neubaugebieten verpflichtend geregelt ist und
- die Entfernung von endgültig stillgelegten Verteilungsanlagen (§ 4 Abs. 7) bei jeglicher Störung städt. Interessen (z. B. rein fiskalischen Interessen) entschädigungslos gefordert werden kann.

Die EnBW Regional AG hat zugesagt, diese Klarstellungen schriftlich zu akzeptieren.

6. Weiterer Ablauf

Der vom Gemeinderat noch zu fassende Beschluss über einen neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO vorzulegen.

Nach Ablauf eines Monats bzw. nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 121 GemO) kann der neue Strom-Konzessionsvertrag unterzeichnet werden. Bis dahin müssen die o. e. Klarstellungen fixiert sein.

Unverzüglich nach Unterzeichnung ist das Auslaufen dieses Strom-Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 46 Abs. 3 EnWG)